

Anlage 10.

Das Diätengesetz vom 21. Mai 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

1906.

№ 251.

(Nr. 3236.) | Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906. S. 438

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten

- a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie
- b) vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Dezember mit 200 Mark, am 1. Januar mit 300 Mark, am 1. Februar mit 400 Mark, am 1. März mit 500 Mark, am 1. April mit 600 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der Bestimmung unter a aufzustellen¹.

§ 2.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark in Abzug gebracht.

¹ Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1906.

² S. dazu „Belanntmachung (des Bundesrates), betr. die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen“. Vom 27. Juni 1906 (RGBl. 1906 S. 850. 851).